

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/9339 –

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9339** – vom 16. April 2024 hat folgenden Wortlaut:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle der Länder. Sie ist außerdem derzeit das einzige Instrument, um aktiv die steigende Vermögensungleichheit in Deutschland zu steuern bzw. zu beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Einnahmen erzielte das Land aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Jahren 2014 bis 2023
2. Wie viel der Einnahmen aus Frage 1 wurde bis zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen weiter gegeben?
3. Wie hat sich das Verhältnis zwischen den verschiedenen Vermögensarten bei den Vermögensübertragungen in den Jahren 2020 bis 2022 entwickelt (bitte möglichst nach den verschiedenen Vermögensarten aufteilen, z. B. nach land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, übriges Vermögen [Bankguthaben, börsennotierte Wertpapiere usw., Anteile an Kapitalgesellschaften])?
4. Wie viele Fälle von Erbschaften beziehungsweise Schenkungen wurden in den Jahren 2014 bis 2023 von den rheinland-pfälzischen Finanzämtern erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Welcher Anteil der in den Jahren 2014 bis 2023 bearbeiteten Fälle wurden gänzlich von der Steuer befreit und fiel damit unter die Verschonungsregelungen beziehungsweise Freibeträge (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
6. Wie hoch war das vererbte oder verschenkte Vermögen in den Jahren 2014 bis 2022, das von den rheinland-pfälzischen Finanzämtern erfasst wurde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie viele Anträge auf Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 28 ErbStG wurden in den Jahren 2021 bis 2023 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/9489
03-05-2024



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

3. Mai 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. Nr. 18/9339 „Erbchaft- und Schenkungsteuer in Rheinland-Pfalz“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Erbchaft- und Schenkungsteuerfälle werden in Rheinland-Pfalz zentral im Finanzamt Kusel-Landstuhl bearbeitet. Aufgrund der Zusammenarbeit von Rheinland-Pfalz mit dem Saarland u. a. auf dem Gebiet der Erbchaft- und Schenkungsteuer erfolgt im Finanzamt Kusel-Landstuhl auch die Bearbeitung der Erbchaft- und Schenkungsteuerfälle des Saarlandes.

Die nachstehenden Antworten zu den Fragen 1 bis 7 beziehen sich ausschließlich auf die rheinland-pfälzischen Erbchaft- und Schenkungsteuerfälle.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:



Zu den Fragen 1 und 2:

Die Antworten auf die Fragen 1 und 2 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Beträge in Millionen Euro	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer insgesamt	308	285	245	252	282
davon im Rahmen des KFA an die Kommunen weitergegeben ^{1,2}	29	27	23	24	27

Beträge in Millionen Euro	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer insgesamt	303	322	305	482	428
davon im Rahmen des KFA an die Kommunen weitergegeben ^{1,2}	28	31	29	46	

¹ 35,2 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit ab 01.01.1996 entstanden, gingen in die Verbundgrundlage. Davon flossen 27 % letztlich in die Verbundmasse und wurden ausgezahlt.

² Ab dem Jahr 2023 ist durch den Wechsel vom Steuerverbundsystem hin zu einem bedarfsorientierten KFA kein spezifischer Ausweis mehr möglich.

Zur Frage 3:

Hinsichtlich der Frage 3 wird auf die Tabelle T2 in dem Statistischen Bericht „Erbschaft- und Schenkungsteuer 2022“ (L IV – j/22 Kennziffer L 4093 2022000) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz verwiesen, welche als Anlage auszugsweise beigelegt ist.



Zur Frage 4:

	2014	2015	2016	2017	2018
Erbfälle ¹	46.775	49.989	48.134	50.101	51.069
Schenkungen ²	41.406	36.731	36.171	35.906	35.636

	2019	2020	2021	2022	2023
Erbfälle ¹	50.321	50.534	53.677	55.846	54.784
Schenkungen ²	38.022	38.043	45.517	45.657	52.816

(Datengrundlage: Interne Statistiken zum Arbeitsstand)

¹ Unter „Erbfälle“ im Sinne der vorstehenden Übersicht sind Sterbefälle zu verstehen. Das heißt, ein Erblasser, der von zwei Erben beerbt wird, zählt in der vorstehenden Übersicht als ein Erbfall.

² Für die Zahl der „Schenkungen“ im Sinne der vorstehenden Übersicht ist die Zahl der schenkenden Personen maßgebend, nicht die Zahl der Beschenkten

Zur Frage 5:

	2014	2015	2016	2017	2018
bearbeitete Erbfälle ¹	47.147	55.981	46.607	49.906	50.469
davon steuerfrei ³	43.963	52.763	43.518	46.993	46.720
davon steuerpflichtig ⁴	3.184	3.218	3.089	2.913	3.749

	2019	2020	2021	2022	2023
bearbeitete Erbfälle ¹	50.534	51.193	53.178	45.695	52.278
davon steuerfrei ³	46.960	47.654	49.370	42.088	48.490
davon steuerpflichtig ⁴	3.574	3.539	3.808	3.607	3.788

(Datengrundlage: Interne Statistiken zum Arbeitsstand)



	2014	2015	2016	2017	2018
bearbeitete Schenkungen ²	35.469	35.631	35.030	34.783	34.817
davon steuerfrei ³	34.066	34.264	33.762	33.660	33.601
davon steuerpflichtig ⁴	1.403	1.367	1.268	1.123	1.216

	2019	2020	2021	2022	2023
bearbeitete Schenkungen ²	37.347	44.206	43.764	41.163	41.566
davon steuerfrei ³	36.243	42.875	42.111	39.596	39.903
davon steuerpflichtig ⁴	1.104	1.331	1.653	1.567	1.663

(Datengrundlage: Interne Statistiken zum Arbeitsstand)

¹ Unter „Erbfälle“ im Sinne der vorstehenden Übersichten sind Sterbefälle zu verstehen. Das heißt, ein Erblasser, der von zwei Erben beerbt wird, zählt in den vorstehenden Übersichten als ein Erbfall.

² Für die Zahl der „Schenkungen“ im Sinne der vorstehenden Übersichten ist die Zahl der schenkenden Personen maßgebend, nicht die Zahl der Beschenkten.

³ Ein Fall zählt als „steuerfrei“, wenn sich für keinen Erwerber eine Steuer ergeben hat.

⁴ Ein Fall zählt als „steuerpflichtig“, wenn sich für mindestens einen Erwerber eine Steuer ergeben hat.

Zur Frage 6:

Hinsichtlich der Frage 6 wird auf die Tabelle T2 in dem Statistischen Bericht „Erb- schaft- und Schenkungsteuer 2022“ (L IV – j/22 Kennziffer L 4093 2022000) des Sta- tistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz verwiesen, welche nachstehend auszugswei- se wiedergegeben wird:

Festsetzungsjahr	Steuerwert des übertragenen Vermögens
	in Tausend Euro
Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen	
2014	Zahl unbekannt oder geheim
2015	5.921.455
2016	2.635.126
2017	2.497.309
2018	2.218.930



2019	2.251.068
2020	2.646.070
2021	3.097.160
2022	3.234.767

Die Statistik enthält ausschließlich die Werte aus Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer null Euro.

Der Statistische Bericht ist unter www.statistik.rlp.de abrufbar.

Zur Frage 7:

Nach § 28 ErbStG kann die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus unterschiedlichen Gründen zu stunden sein, nämlich nach § 28 Abs. 1 ErbStG soweit zum Erwerb von Todes wegen begünstigtes Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 2 ErbStG gehört, nach § 28 Abs. 3 Satz 1 beim Vorhandensein von zu Wohnzwecken vermietetem Vermögen und nach § 28 Abs. 3 Satz 2 ErbStG bei selbstgenutztem Grundbesitz. Die Gewährung der Stundung hängt teilweise vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen ab.

Dies vorausgeschickt, stellt sich die Anzahl der Anträge auf Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 28 ErbStG wie folgt dar:

Jahr der Antragstellung	Anzahl der Anträge
2021	61
2022	42
2023	75

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage: Tabelle zu Frage 3

Festsetzungs-jahr	Steuerwert des übertragenen Vermögens insgesamt	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	Übriges Vermögen	darunter		
						Bankguthaben	Börsennotierte Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	Anteile an Kapitalgesellschaften
in Tausend Euro								
Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen								
2020	2.646.070	19.887	908.031	277.800	1.440.352	583.469	530.258	137.357
2021	3.097.160	17.351	1.176.118	263.700	1.639.991	626.752	687.168	141.081
2022	3.234.767	21.019	1.081.052	146.813	1.985.884	536.436	538.408	741.197

Die Statistik enthält ausschließlich die Werte aus Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer null Euro.

Der Statistische Bericht ist unter www.statistik.rlp.de abrufbar.